

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- 1.1 Käufliche Unterlagen aller Art der HSB (z. B. Durchschriften, Richtlinien, einschließlich der zugehörigen Berichtigungsblätter und Nachträge) hat der Auftragnehmer zu kaufen bei der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH
Abteilung Infrastruktur (BI)
Friedrichstraße 151
38855 Wernigerode

- 1.2 Nicht käufliche Unterlagen überlässt ihm die HSB gegen Quittung unentgeltlich. Er hat sie vertraulich zu behandeln. Er hat sie ferner nach der Ausführung seiner Leistung unverzüglich zurückzugeben, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Ausführungsunterlagen (§ 3 Nr. 3, 5 und 6) Ergänzung zu Pkt. 2 Ausführungsunterlagen § 3 Formblatt 215

Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder anderen Vertragsbestimmungen zu liefern hat, sind zweifach einzureichen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nach Vorlage einer genehmigten Ausfertigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen hiervon drei Ausfertigungen zu liefern.

3. Werbung auf HSB-Gelände (§ 4 Nr. 1)

Werbung für Dritte (Reklame) auf HSB-Gelände ist nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer darüber einen Vertrag mit der HSB abgeschlossen hat. Ein Firmenschild (Baustellenschild) des Auftragnehmers wird nicht als Drittwerbung angesehen und ist in üblicher Form gestattet. Die Durchführung von Eigenwerbung seitens der HSB bleibt vorgenannten Prämissen unberührt.

4. Sicherheitsanordnungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (§ 4 Nr. 1 und 2)

- 4.1. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle Anordnungen der HSB zur Sicherheit der Baudurchführung wie behördliche Vorschriften zu beachten.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die Betriebs- und Bauanweisungen der HSB (Betra) zu befolgen, die die vertragliche Leistung betreffen, ihren Empfang hat er schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gleise mit den in der Betra bzw. in den Projektunterlagen vorgeschriebenen Geschwindigkeiten und wenn solche nicht vorgeschrieben sind, mit der vollen Geschwindigkeit betriebssicher befahrbar sind.

- 4.4 Arbeitskräfte des Auftragnehmers dürfen Schienenfahrzeuge, gleisfahrbare und andere Baumaschinen und Geräte innerhalb der Baustelle nur mit Zustimmung der Bauüberwachungskräfte der HSB in Gleise einsetzen und in Gleisen bewegen; für das Bewegen außerhalb der Baustelle z. B. Überführungsfahrten, ist die vorherige Zustimmung der HSB einzuholen. Abgestellte Schienenfahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte sind in geeigneter Weise gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.
- 4.5 Erforderliche baubehördliche Genehmigungen für das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Aborten, Werkstoffschuppen und dgl. hat der Auftragnehmer einzuholen.
- 4.6 Für Baubehelfe, z. B. Gerüste, Aussteifungen, Abfangungen, hat der Auftragnehmer vor der Ausführung die Genehmigung der HSB einzuholen.
- a) wenn für die Baubehelfe ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist oder
 - b) wenn die Baubehelfe den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes genügen oder anderen Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs, z. B. Schutz der Reisenden, Freihalten des Lichtraumprofils, Wahrung der freien Signalsicht, entsprechen müssen oder
 - c) wenn es die auftraggebende Stelle im Einzelfall verlangt.

Sind zur Genehmigung Unterlagen erforderlich, so hat sie der Auftragnehmer rechtzeitig zu liefern.

5. Unfallverhütung (§ 4 Nr. 2)

- 5.1 Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um Personen- und Sachschäden zu verhüten.
- 5.2 Das Betreten des Bahnkörpers im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs ohne Sicherung durch einen Beauftragten der HSB ist dem Auftragnehmer, seinen Betriebsangehörigen und allen anderen Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), verboten. Das Verbot gilt auch für gesperrte Gleise, solange und soweit sie von Zügen, Rangierabteilungen oder einzeln fahrenden Eisenbahnfahrzeugen befahren werden.
- 5.3 Werden Arbeiten ausgeführt, bei denen sich das Betreten des Bahnkörpers im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies der bauüberwachenden Stelle der HSB so zeitig anzuzeigen, dass für die Sicherung gesorgt werden kann. Die Sicherung erfolgt nach der Maßgabe der Unfallverhütungsvorschriften der HSB. Die Kosten dieser Sicherung trägt der Auftragnehmer. Ob zu einer Arbeit das Betreten des Bahnkörpers im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs erforderlich ist, entscheidet die bauüberwachende Stelle der HSB.
- 5.4 Alle Schutzmaßnahmen, die zur Sicherung der Betriebsangehörigen des Auftragnehmers und aller anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen nach den Unfallverhütungsvorschriften der für den Betrieb des Auftragnehmers zuständigen Berufsgenossenschaft und – außer den Schutzvorkehrungen der HSB - nach den Unfallverhütungsvorschriften der HSB erforderlich sind, hat der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu treffen.

Es gelten:

Die Unfallverhütungsvorschriften der VBG Bahnen in der jeweils gültigen Fassung.

- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf HSB-Gelände tätigen Betriebsangehörigen und alle anderen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, daß sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind.
- 5.5.1 Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür Sorge zu tragen, daß Bauteile, Baugeräte, Rüstungen und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und daß ein solches Hineinragen auch nicht unbeabsichtigt erfolgen kann.
- 5.6 Der Auftragnehmer muß seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf HSB-Gelände tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung bedient (Erfüllungsgehilfen), anhalten, die Anweisungen der bauüberwachenden und der mit dem Betriebsdienst beauftragten Stellen der HSB zu befolgen. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Baustelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Mahnung gegen diese Pflichten, so darf ihm der Auftrag mit den Wirkungen von VOB/B § 8 Nr. 3 entzogen werden, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.
- 6. Beistellung (§ 4)**
- 6.1. Beistellung von Stoffen und Bauteilen**
- 6.1.1 Für Stoffe und Bauteile, die nach dem Vertrag von der HSB beizustellen sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen den Bedarf zu ermitteln. Er hat sie rechtzeitig abzurufen und von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stelle zur Verwendungsstelle zu schaffen. Die Beförderung einschließlich aller zugehörigen Leistungen (Entladen, Stapeln, Zwischenlagern usw.) ist durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen mit abgegolten, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält.
- 6.1.2 Der Verbrauch beigestellter Stoffe und Bauteile ist in längstens wöchentlichen Abständen nachzuweisen; die Angaben sind in die Bautagesberichte mit aufzunehmen, wenn solche geführt werden.
- 6.2 Beistellung von Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen usw. der HSB**
- 6.2.1 Die nach der Leistungsbeschreibung von der HSB beizustellenden Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeuge, Rüstungen und anderen Gegenstände der HSB - im folgenden Baugeräte genannt - werden frei Verwendungsstelle zur Verfügung gestellt, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Baumaschinen werden mit den erforderlichen Wärtern beigestellt, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 6.2.2 Das Abladen der Baugeräte, ggf. das Befördern von der Abladestelle zur Verwendungsstelle, das Aufstellen, das Abbauen, das Umsetzen, das Rückbefördern zur Verladestelle sowie das Wiederverladen sind Sache des Auftragnehmers und durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen abgegolten, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Beim Einsatz von beigestellten Kränen sind die Anweisungen der HSB zu beachten.

7. Stromabgabe durch die HSB (§ 4 Nr. 4)

- 7.1 Die HSB liefert dem Auftragnehmer zur Durchführung der Bauleistung auf sein Verlangen Niederspannungsstrom aus seinem Starkstromnetz, soweit es in den Besonderen Vertragsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH oder in anderen Verdingungsunterlagen vorgesehen ist. Der Auftragnehmer darf über den von der HSB zugelassenen höchsten Anschlusswert hinaus, seinen Strom entnehmen.
- 7.2 Wenn eine Stromabgabe durch die HSB vorgesehen ist (siehe Nr. 7.1) und der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss er die beabsichtigte Stromabnahme der zuständigen HSB-Stelle (Starkstrommeisterei, Fahrleitungsmeisterei oder Ausbesserungswerk) anzeigen. Er muss dabei angeben:
- die Verbrauchsstellen
 - Art und Lage der Zuleitung von der Anschlussstelle bis zu den Verbrauchsstellen, wenn nötig, unter Darstellung in einer beizufügenden Handskizze,
 - Zahl und Art der anzuschließenden Geräte, Maschinen, Lampen usw.,
 - den danach in Betracht kommenden höchsten Anschlusswert,
 - voraussichtliche Dauer der Stromabnahme,
 - Besonderheiten über die Tageszeit der Stromabnahme,
 - den Unternehmer, der die Installationsarbeiten ausführen soll,
 - den gewählten Stromkreis, wenn der Strom nicht unentgeltlich abgegeben wird.
- 7.3 Die elektrischen Anlagen von der Anschlussstelle bis zu den Verbrauchsstellen müssen vor der Herstellung von der HSB, Abteilung Infrastruktur, genehmigt sein.

Die Herstellung obliegt dem Auftragnehmer. Die Anlagen bleiben sein Eigentum. Sie werden von der HSB, Abteilung Infrastruktur, unentgeltlich geprüft, abgenommen und angeschlossen.

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Erteilung und Durchführung von Aufträgen der HSB gelten

- a) die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, im nachfolgenden HSB genannt,
- b) je nach Art der Bestellung
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL/B)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

in der vorstehenden Reihenfolge, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

- (2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der HSB abweichen, gelten nur dann, wenn sie von der HSB schriftlich ausdrücklich angenommen sind. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten oder diesem beigelegt sind.
- (3) Die in den Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen der HSB für Leistungen getroffenen Regelungen gelten für Lieferungen entsprechend.
- (4) Angebote sind nur an unsere Anschrift in Wernigerode zu richten.
- (5) Absagen auf unberücksichtigte Gebotsabgaben werden entsprechend den Forderungen aus den Vergabegesetzen Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA) oder Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) erteilt.

§ 2 Bestellung

- (1) Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- und Zusatzaufträge), werden nur wirksam, wenn sie von der HSB schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang unter Angabe von Preis und Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht rechtzeitig, so ist die HSB zum jederzeitigen Widerruf berechtigt.
- (3) Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der HSB verpflichtet, unverzüglich eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes einzureichen, nach der ihm unbedenklich öffentliche Aufträge erteilt werden können. Er ist ferner verpflichtet, Bescheinigungen der für die Beitragseinzahlung zuständigen Krankenkassen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Sozialversicherungsbeiträge pünktlich gezahlt worden sind. Die Bescheinigungen des Finanzamtes dürfen nicht älter als 12 Monate, die Bescheinigungen der Krankenkasse nicht älter als 6 Monate sein.

§ 3 Übertragung des Auftrages an Dritte

Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HSB zulässig.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Leistungen sind in der vorgegebenen Zeit entsprechend den Angaben aus den Projektunterlagen an der in dem Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle der HSB auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Es ist lt. VOB/B § 5/2 unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich vereinbart ist. Wird nicht unverzüglich geleistet oder die vereinbarte Leistungsfrist oder der vereinbarte Leistungsort (§ 4 Abs. 1) nicht eingehalten, so ist die HSB berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Leistungsfrist überschritten, so hat der Auftragnehmer, bevor er leistet, in jedem Fall das Einverständnis der HSB mit der verspäteten Leistung einzuholen. Andernfalls ist die HSB berechtigt, die Annahme auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, der HSB sofort schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Angabe von Gründen zu verständigen, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (4) Die HSB hat das Recht, die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu überwachen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages gehören auch
 - die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschließlich TÜV-Untersuchung nach EBO/ESBO) sowie die Übergabe der Bedienungsanweisungen, Abnahmezeugnis, Werkzertifikat.
- (6) Allen Lieferungen ist Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergleichen in doppelter Ausfertigung beizulegen. In den Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln oder dergleichen müssen Zeit, Art und Umfang der Leistung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Von der HSB dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Maß- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum der HSB. Sie werden vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von seinem sonstigen Besitz befindlichen Besitz verwahrt, als Eigentum der HSB gekennzeichnet und nur zur Erfüllung der Leistungen an die HSB verwendet. Wurde nach Muster bestellt, ist dieses zusammen mit der Lieferung der HSB zu übergeben.
- (7) Teillieferungen und die Restlieferung sind in den Aufschriften der Sendungen, in den Versandpapieren und Rechnungen als solche zu kennzeichnen.
- (8) Die HSB darf die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen für den eigenen Gebrauch, die Instandhaltung und Instandsetzung der Leistung vervielfältigen.
- (9) Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergleichen) trifft die HSB keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung.

§ 5 Vertragsstrafe – Ergänzung zu Formblatt 214

Eine Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die HSB verspätete oder nicht bedingungsgemäße Leistungen vorbehaltlos angenommen hat. Die Vertragsstrafenordnung erlischt erst, wenn die Schlußzahlung ohne Vorbehalt geleistet ist.

§ 6 Verpackung

Verpackungen gehen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, ohne besondere Vergütung in das Eigentum der HSB über. Bei Rücksendungen trägt der Auftragnehmer grundsätzlich die Kosten und die Gefahr. Die Rücksendung erfolgt im übrigen nur, wenn der Auftragnehmer vorher schriftlich angibt, welcher Betrag im Falle der Rücksendung der Verpackung erstattet wird (gilt nur wenn in der Ausschreibung nichts anderes geregelt ist).

§ 7 Abnahme

- (1) Für die Abnahme der Leistung ist ausschließlich die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle der HSB zuständig.
- (2) In Zweifelsfällen gilt die Abnahme erst als erfolgt, wenn die Schlußzahlung geleistet ist.

§ 8 Gefahrübergang

- (1) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Ausführung der Leistung am vereinbarten Ort (§ 4 Abs. 1).
- (2) Im übrigen verbleibt es bei den Regelungen der §§ 446, 447 BGB. Der Auftragnehmer trägt insbesondere während der Zeit vom Eintreffen der ersten Einbauteile oder des ersten sonstigen Materials bis zur Abnahme der Gesamtleistung allein das Risiko bei etwaigen Diebstählen oder Beschädigungen dieser Gegenstände oder der fertig eingebauten Teile.

§ 9 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist wird im Vertrag geregelt.

§ 10 Preise

- (1) Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, daß die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für die öffentlichen Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.
- (2) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Leistungsort (§ 4 Abs.1), Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der HSB.

§ 11 Zahlung

- (1) Zeit, Art, Umfang der Leistung, die Bestellnummer und die Einzelpreise sind in der Rechnung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich anzugeben. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

- (2) Teil-, Teilschluß- und Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlußzahlung zu berücksichtigen.
- (3) Werden nach der Schlußzahlung Fehler bei der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen. HSB und Auftragnehmer sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler der folgenden Art handelt:
 - a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),
 - c) Übertragungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler.

Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B bzw. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B.

Bei Rückforderungen der HSB aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 18 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

- (4) Die HSB zahlt grundsätzlich nur unbar. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die HSB nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Von der HSB verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Die HSB ist berechtigt, mit Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

§ 12 Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der HSB abtreten. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherungshalber erfolgen soll.

§ 13 Haftpflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die HSB von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag stehen, freizustellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat. Die HSB ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beiträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung, einer von ihm hinterlegten Sicherheit, einzubehalten.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag aus besonderen Gründen

Die HSB kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistungen ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklung der Leistung betrauten Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendeiner Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Wernigerode.

§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bedingungen

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
§ 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

Hinweise zum Leistungsverzeichnis

Nettopreise und Umsatzsteuerbetrag

Die Einheitspreise, die Pauschalpreise und die sich ergebenden Endsummen sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu bilden. Der Umsatzsteuerbetrag ist bezogen auf die Endsumme in einem Gesamtbetrag gesondert auszuweisen.

Der vom Bieter eingesetzte Steuersatz bleibt für die Abrechnung bindend, sofern nicht bei einer gesetzlichen Änderung des Steuersatzes ein Ausgleichsanspruch festgesetzt wird.

Zusatzbezeichnung der Positionen

Bedarfsposition (Eventualposition):

Die Ausführung bleibt ganz oder teilweise vorbehalten. Die Leistung wird nur bei Bedarf ausgeführt. Auf die Leistung besteht kein Anspruch.

Alternativposition:

Ausweichposition zur Grundposition. Auf die Ausführung besteht kein Anspruch. Der Preis geht nicht in die Angebotsendsumme ein.

Ergänzungen zu den Nebenleistungen entsprechend VOB

Vom Auftraggeber sind Bautagesberichte zu führen und der Bauüberwachenden Stelle wöchentlich vorzulegen. Zu den Nebenleistungen gehört die frühzeitige Stoff-/ Materialermittlung und das Anfordern von Oberbaustoffen, die durch den Auftraggeber beigestellt werden.

Hinweise für die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen

Die erforderlichen Oberbaustoffe (Schwellen, Schienen, Kleineisen und Schotter) werden durch den Auftraggeber beigestellt, sofern in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes ausgeführt ist.

Alle anderen Stoffe sind durch den AN zu stellen, sofern in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes ausgeführt ist.

Technische Vorbemerkungen

Für die Ausführung sämtlicher Leistungen sind grundsätzlich nachstehende Vorschriften der jeweils neuesten Fassung bindend:

die Verdingungsunterlagen für Bauleistungen (VOB), soweit für die entsprechenden Arbeiten anwendbar und nicht ausdrücklich widersprochen wird;

die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen für die entsprechenden Anlagen nach DIN 18299, 18382;

die Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien überörtlicher und örtlicher Behörden (Tiefbauamt, Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht [LfB], Gewerbeaufsichtsamt etc.);

die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Bahnen sowie:

ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ObrINE	Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Bahnen
SbV der HSB	Sammlung betriebsdientlicher Vorschriften
DIN 4124	Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau;

die baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, gesetzlichen und ministriellen Bestimmungen sowie die Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebes und Verhütung von Unfällen der entsprechenden Berufsgenossenschaften.

Beistellung von Stoffen und Materialien

Für die Stoffe und Bauteile, die nach dem Vertrag von der HSB beizustellen sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen den Bedarf zu ermitteln. Er hat sie rechtzeitig abzurufen und von der im Leistungsverzeichnis angegebenen Stelle zur Verwendungsstelle zu schaffen. Die Beförderung einschließlich aller zugehörigen Leistungen (Entladen, Stapeln, Zwischenlagern usw.) ist durch die Preise für die anderen Vertragsleistungen abgegolten, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält.

Der Verbrauch beigestellter Stoffe und Bauteile ist in längstens wöchentlichen Abständen nachzuweisen, die Angaben sind in den Bautagesberichten mit aufzunehmen.

Maschinen und Geräte

Alle vom AN eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Großmaschinen, wie Stopf-Richtmaschinen, Schotterpflüge und die Zweiwege-Bagger müssen eine DB bzw. NE-Zulassung aufweisen. Der AN hat anzugeben, welche der o. g. Maschinen für die Baumaßnahme vorgesehen sind. Sollten diese Angaben fehlen, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Besondere Vertragsbedingungen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

- 1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)
Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Bauherren.
- 2 Dem Auftraggeber werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):
 - 2.1 Lager- und Arbeitsplätze:
Stehen nach Absprache in beschränktem Umfang zur Verfügung.
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
 - 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes
Gemäß Vorbemerkungen Leistungsverzeichnis
 - 2.3 Wasseranschlüsse - entfällt -
 - 2.4 Stromanschlüsse - entfällt -
 - 2.5 Sonstige Anschlüsse - entfällt -
- 3 Unfallverhütung zu Ziffer 9 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“; Formblatt 215

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung seiner Betriebsangehörigen und sonstigen Erfüllungshilfen gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes erforderlich sind. Diesbezüglich sind bei der HSB insbesondere die Festlegungen aus der BGV D 33 und dem dazugehörigen Teil „F“ der Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften zu berücksichtigen. Alle Unfälle im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb und der Bauausführung sind unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Schutzkleidung nach DIN 30711

Für alle Firmenmitarbeiter gilt eine Tragepflicht von Schutzbekleidung nach DIN 30711, Teile 1 und 2

Auszug aus DIN 30711
Teil 1: Warnwesten aus PVC- und Polyester-beschichteten Kälte- und Regenschutzjacken (Pu-Jacken), beide Artikel aus fluoreszierender orangeroter Farbe entsprechend den Forderungen der DIN 30711 Teil 1.

Teil 2: Arbeitsschutzbekleidung (Latzhosen und Jacken) aus fluoreszierenden orangeroten Geweben ohne Kunststoffdeckschichten nach DIN 30711 Teil 2 oder aus anderweitigen orangeroten, nicht DIN-gerechten Geweben mit unterschiedlichen Qualitäten und Flächengewichten.
- 5 Die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei der HSB mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages gespeichert.